

RS OGH 1955/9/7 3Ob369/55, 10Ob507/96, 5Ob185/12k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1955

Norm

ABGB §579

Rechtssatz

Da im Gesetz nicht vorgeschrieben ist, mit welchen Worten der Testator die Erklärung nach § 579 ABGB abzugeben hat, kann nur verlangt werden, daß aus ihnen entnommen werden kann, daß der Testator in dem ihm vorliegenden Schriftstück seinen letzten Willen erblickt, ohne daß dessen Inhalt den Zeugen auch zur Kenntnis gebracht werden müßte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 369/55
Entscheidungstext OGH 07.09.1955 3 Ob 369/55
Veröff: RZ 1955,185
- 10 Ob 507/96
Entscheidungstext OGH 27.02.1996 10 Ob 507/96
- 5 Ob 185/12k
Entscheidungstext OGH 20.11.2012 5 Ob 185/12k
Auch; Bem: Siehe RS0128630 mit ausführlicher Darstellung von Lehre und Rechtsprechung. (T1); Veröff: SZ 2012/123

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0015438

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at